

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Praxishilfe

Erweitertes SKOS-Budget

September 2020

Allgemeine Positionen*	Erläuterungen
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (C.3)	Ausgehend von der gesamten Unterstützungseinheit der nicht unterstützten Person.
Wohnkosten (C.4)	Anteil der Wohnkosten (inkl. Nebenkosten), der nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird.
Medizinische Grundversorgung (C.5)	Prämien sowie 1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts.
Situationsbedingte Leistungen (C.6)	Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen. Dazu gehören u.a. auch Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (1/12 der Jahresprämie) oder Zahnbehandlungskosten.
Einkommensfreibeträge (D.2) und Integrationszulagen (C.6.7)	Beträge, die bei Unterstützung der pflichtigen Person gewährt würden.
Erweiterungen*	
Unterhaltszahlungen	Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen für Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen.
Steuern	1/12 der laufenden jährlichen Steuern.
Schuldentilgung	Rechtskräftig oder vertragliche Abzahlungen von Schulden, sofern sie nachweislich geleistet werden.
Pfändung	Laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten, sofern keine bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.
Einzahlungen in die Säule 3a (nur Selbständigerwerbende ohne eigene Pensionskasse)	1/12 des im aktuellen Jahr oder des im Vorjahr nachweislich einbezahlten, steuerrechtlich privilegierten Maximalbetrags (Stand 2020: max. 1/12 von 34'128 Franken)

* Siehe Besonderheiten bei den Anwendungsfällen, S. 2f.

1. Konkubinatsbeitrag (→ SKOS-RL D.4.4)

Besonderheiten bei den anerkannten Ausgaben des erweiterten SKOS-Budgets:

Wohnkosten	Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht.
Schuldentilgung	Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betriebsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.
Gemeinsame Kinder	Wenn die Konkubinatspartner gemeinsame Kinder haben und diese im gemeinsamen Haushalt leben, hat die nicht unterstützte Person bei gegebener Leistungsfähigkeit für deren Bedarf aufzukommen. Kann der Bedarf durch die nicht unterstützte Person nicht vollständig gedeckt werden, sind die Kinder im Budget der unterstützten Person anzurechnen. In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag auf Basis des SKOS-Budgets ohne Erweiterungen berechnet.

Dem erweiterten SKOS-Budget von pflichtigen Personen werden deren Einnahmen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann von der nicht unterstützten Person vollumfänglich als Konkubinatsbeitrag gefordert werden.

Kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, solange pflichtige Personen über Vermögen verfügen, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung übersteigt (→ SKOS-RL D.3.1 Abs. 5). Ebenso besteht kein Anspruch, wenn pflichtige Personen ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offenlegen. In diesen Fällen kann die Unterstützung mangels Nachweises der Bedürftigkeit abgelehnt werden (→ SKOS-RL F.3).

2. Elternbeitrag (→ SKOS-RL D.4.2)

Besonderheiten bei den anerkannten Ausgaben des erweiterten SKOS-Budgets:

Schuldentilgung	Die elterliche Unterhaltspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.
Einzahlungen in die Säule 3a	Elterliche Unterhaltspflichten gehen dem Sparen fürs Alter vor, weshalb Einzahlungen in die Altersvorsorge bei der Bemessung von Elternbeiträgen nicht berücksichtigt werden.

Dem erweiterten SKOS-Budget von Eltern werden deren Einnahmen gegenübergestellt. Als Einnahme ist auch ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, soweit das Vermögen den allgemeinen Freibetrag übersteigt (→ SKOS-RL D.3.1). Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Elternbeitrag gefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen von unterhaltspflichtigen Eltern ist denkbar, dass ihnen die gesamten Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden. Davon können auch die Kosten für Kinderschutzmassnahmen erfasst sein.

3. Entschädigung für Haushaltsführung (→ SKOS-RL D.4.5)

Dem erweiterten SKOS-Budget von Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen werden deren Einnahmen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Ist Vermögen in erheblichem Umfang vorhanden, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (→ SKOS-RL D.4.3) zum Einkommen hinzugerechnet.

Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann rund die Hälfte als Entschädigung für die Haushaltsführung gefordert werden, max. jedoch 950 Franken pro entschädigungsfähige Person.

Wenn mehrere entschädigungsfähige Personen mit der unterstützten Person zusammenleben, ist für jede dieser Personen ein eigenes erweitertes SKOS-Budget zu erstellen. In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass die Entschädigungen mit der zu leistenden Haushaltsführung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ist die entschädigungsfähige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird nach Ablauf einer angemessenen Frist der Maximalbetrag von 950 Franken im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.